



Statuten

22. Oktober 2008

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Grüne Steffisburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steffisburg.

Art. 2

Der Verein *Grüne Steffisburg* gehört als Sektion der Grünen Freien Liste Amt Thun und der Grünen Kanton Bern an. Der Verein *Grüne Steffisburg* ist Mitglied der Grünen Partei Schweiz. Sie anerkennt deren Statuten und Beschlüsse und bekennt sich zu deren Programmen.

Art. 3

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die freie Meinungs- und Willensbildung zu fördern und den Bürger/die Bürgerin zu aktivem politischem Handeln zu ermuntern.

Der Verein widmet sich politischen und kulturellen Aufgaben in der Gemeinde Steffisburg. Im besonderen vertritt er ökologische und soziale Anliegen, die er in sämtlichen politischen Belangen bewusst machen will. Zu seinen Hauptaufgaben gehören insbesondere Fragen der Umweltschutz- und Gesundheits-, der Natur- und Gewässerschutz-, der Sozial- und Bildungs-, der Bau- und Raumplanungs-, der Verkehrs- und Energie-, der Wald- und Landwirtschafts- sowie der Tierschutzgesetzgebung. Der Verein kann sich zum Erreichen seiner Ziele mit anderen Vereinen oder Organisationen zusammenschliessen oder in anderer Art und Weise zusammenarbeiten. Der Verein beteiligt sich zur Durchsetzung seiner Anliegen an Verfahren und ergreift Rechtsmittel. *Grüne Steffisburg* nimmt an Wahlen und Abstimmungen teil und bezieht Stellung in Vernehmlassungsverfahren.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mehr als 16 Jahre alt ist die Statuten der Grünen Partei anerkennt und gewillt ist diese zu unterstützen ist.

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der /die Neuaufgenommene bezahlt den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr, wobei der Vorstand in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten kann.

Das Mitglied wird zugleich Mitglied der Grünen Freien Liste Amt Thun und von Grüne Kanton Bern.

Art. 6

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Sektionsvorstand vorgenommen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Pflichten nicht nachkommt.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder ein Mitglied nach dessen vorgängiger Anhörung unter Angabe der Gründe ausschliessen.

III. Organisation

Der Informationsaustausch unter den Organen ermöglicht eine bestmögliche Transparenz.

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Arbeitsgruppen
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die schriftlichen Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden zu versenden. Traktanden können zu Beginn der Versammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestrichen oder in ihrer Reihenfolge geändert werden. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin /vom Präsidenten des Vorstandes geleitet. Der Sekretär /die Sekretärin verfasst das Protokoll.

Art. 10

Der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge unter Berücksichtigung der Beiträge und Auflagen der übergeordneten Parteiorganisationen
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl der Kassiererin bzw. des Kassiers
- f) die Wahl von zwei RechnungsrevisorInnen
- g) die Revision der Statuten
- h) der Beschluss über Fusion und Auflösung der Sektion
- i) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6)

Die Arbeitsgruppen

Art. 11

Jedes Mitglied ist aufgefordert, in einer oder mehreren Arbeitsgruppen aktiv mitzumachen. Die Arbeitsgruppen erarbeiten Entscheidungsgrundlagen zu Sachfragen im Sinne von Art. 2 zuhanden des Vorstandes.

Die Arbeitsgruppen können frei gebildet (mind. 3 Mitglieder) und wieder aufgelöst werden. Jede aktive Arbeitsgruppe delegiert eine/n VertreterIn in den Vorstand, welche/r durch den Vorstand bestätigt wird. Die Arbeitsgruppen orientieren an der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers /der Kassiererin, selber. Er schafft Vorstandsressorts, teilt die Verantwortlichkeiten den Vorstandsmitgliedern zu und gibt die Verantwortungsbereiche bekannt.
- b) den VertreterInnen im Gemeinderat
- c) den Delegierten der Arbeitsgruppen

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Präsidenten /von der Präsidentin oder auf Begehren von der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und jedem Mitglied auf Wunsch zuzustellen.

An den im Voraus bekannt gegebenen Vorstandssitzungen können grundsätzlich sämtliche Parteimitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ausserdem:

- a) die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliederwerbung
- b) die Vorbereitung und Leitung der Sektionsversammlungen
- c) die Administration der Sektion
- d) die Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets
- e) der Erlass der Mitgliederbeiträge
- f) die Streichung der Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen
- g) die Durchführung/Ausführung der Beschlüsse der übergeordneten Gremien
- h) die Genehmigung von Übertritten von Mitgliedern aus anderen Sektionen

Die Rechnungsrevisoren / Revisorinnen

Art. 13

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungsführung der Sektion. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 14

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen seiner Mitglieder sowie aus allfälligen Zuwendungen Dritter. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus den Beiträgen Grüne Steffisburg, Grüne Freie Liste Amt Thun und Grüne Kanton Bern.

Der Verein entrichtet den Vereinen Grüne Freie Liste Amt Thun und Grüne Kanton Bern die entsprechenden Beiträge.

Art. 15

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der

Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Sektion gilt: Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen werden im Finanzreglement festgehalten, welches Bestandteil dieser Statuten ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Sie bestimmt gleichzeitig über die Art und Weise der Liquidation.

Art. 17

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins *Grüne Steffisburg* vom 22. Oktober 2008 beschlossen und treten sofort in Kraft.